

Revision der Satzung

Um den administrativen Aufwand des Vereins weiter zu vereinfachen soll auch die Einladung zur Mitgliederversammlung zukünftig nur per E-Mail an alle Mitglieder versendet werden. Zusätzlich wird die Einladung auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht und im Newsletter angekündigt.

Dadurch ist folgende Änderung am Satzungstext erforderlich:

Satzung ALT	Satzung NEU
<p>§ 7 Mitgliederversammlung</p> <p>2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber jedes zweite Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Einladung wird an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse gesendet. Auf Wunsch des Mitglieds kann die Einladung auch ausschließlich in elektronischer Form versendet werden.</p>	<p>§ 7 Mitgliederversammlung</p> <p>2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber jedes zweite Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Einladung wird an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet. Für die Aktualität und Erreichbarkeit der E-Mail-Adresse ist jedes Mitglied selbst zuständig. Zusätzlich wird die Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitglieds kann die Einladung auch in schriftlicher Form versendet werden.</p>